

§ 73b AsylG: Gründe und Verfahren für Entzug, Widerruf und Rücknahme

1. Wortlaut

(1) ¹Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend zu den [Artikeln 65 und 66 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) sowie [Artikel 11 der Verordnung \(EU\) 2024/1347](#). ²Hinsichtlich des Vorliegens einer Gefahr für die Allgemeinheit nach [Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung \(EU\) 2024/1347](#) ist eine besonders schwere Straftat im Sinne [des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung \(EU\) 2024/1347](#) anzunehmen, wenn die in [§ 60 Absatz 8 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes](#) genannten Voraussetzungen vorliegen oder das Bundesamt nach [§ 60 Absatz 8a oder 8b des Aufenthaltsgesetzes](#) von der Anwendung [des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes](#) abgesehen hat. ³Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach [§ 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes](#) ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. ⁴Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach [§ 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes](#) ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

(1a) ¹Reist der Ausländer in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder, wenn er staatenlos ist, in den Staat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach [§ 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes](#) nicht mehr vorliegen. ²Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten ist.

(2) ¹Bei Entzug der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz oder die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach [§ 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes](#) vorliegen. ²Bei Entzug des subsidiären Schutzes ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach [§ 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes](#) vorliegen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für einen Entzug oder einen Widerruf oder eine Rücknahme vor, teilt das Bundesamt dieses Ergebnis der Ausländerbehörde mit.

(4) Bis zur Bestandskraft des Entzugs, des Widerrufs oder der Rücknahme entfällt für Einbürgerungsverfahren die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag.

(5) ¹Teilt der Ausländer dem Bundesamt mit, im Asylverfahren unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder benutzt zu haben, so darf diese Information zu Beweis Zwecken in einem gegen den Ausländer oder gegen einen seiner in [§ 52 Absatz 1](#) der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen geführten Straf- oder Bußgeldverfahren nur mit Zustimmung des Ausländers verwendet werden. ²Der Ausländer ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen.

(6) ¹Dem Ausländer ist die beabsichtigte Entscheidung über einen Entzug, einen Widerruf und eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach [§ 48](#) des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. ²Ihm kann aufgegeben werden, sich innerhalb eines Monats

schriftlich zu äußern. ³[§ 15 Absatz 1 Satz 2](#), Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 7 und Absatz 3 sowie [§ 16](#) gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen ([§ 16 Absatz 1 Satz 1](#) und 2) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers nicht bereits gesichert worden ist. ⁴Bei Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten findet [Artikel 66 Absatz 5 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) entsprechend Anwendung.

(7) ¹Die Entscheidung des Bundesamtes über den Entzug, den Widerruf oder die Rücknahme ergeht schriftlich. ²Sie ist zu begründen und ihr ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. ³Mitteilungen oder Entscheidungen des Bundesamtes, die eine Frist in Lauf setzen, sind dem Ausländer zuzustellen.

(8) ¹Ist die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes unanfechtbar entzogen oder die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach [§ 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes](#) unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder aus einem anderen Grund nicht mehr wirksam, gilt [§ 72 Absatz 2](#) entsprechend. ²In den Fällen [des Artikels 68 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) gilt [§ 72 Absatz 2](#) ab der Vollziehbarkeit der Entscheidung.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._73b_asylgesetz

Last update: **2026/09/07 21:12**

